Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

BMJ - StS VR (Stabsstelle für Vergaberecht)

An das
[redacted]

Per E-Mail

Stefan Kiesling, LL.M. (WU)/
Mag.Dr. Michael Fruhmann
Sachbearbeiter

stefan.kiesling@bmj.gv.at,
michael.fruhmann@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302264 bzw. -302913
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.159.324

[redacted]; Anfrage; Förderinstrumente; Dokumentationspflichten im Rahmen der Direktvergabe; Beurteilung eines „grenzüberschreitenden Interesses“; Wahl des Vergabeverfahrens; Stellungnahme des BMJ

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) bedankt sich für Ihre Anfrage vom 20. Februar 2025 betreffend die Auftragswertschätzung und die Prüfung der Preisangemessenheit im Rahmen der Direktvergabe sowie die Beurteilung des Vorliegens eines grenzüberschreitenden Interesses und nimmt dazu aus vergaberechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Vorauszuschicken ist, dass die Anfrage sich ausdrücklich auf die Auslegung des § 46 des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen, BGBl. I Nr. 65/2018 (idF: BVergG 2018), beschränkt und deshalb auch nur diesbezüglich beantwortet wird. Die Beantwortung gliedert sich in die nachstehenden Themenbereiche:

- Auftragswertschätzung (Punkt 1 und 2)
- Prüfung der Preisangemessenheit (Punkt 1 und 3)
- Prüfung des grenzüberschreitenden Interesses (Punkt 4)
- Wahl der Verfahrensart (Punkt 5)
- Sonstiges (Punkt 6)

1. Anwendbare Bestimmungen bei der Durchführung von Direktvergaben gemäß § 46 BVergG 2018 und allgemein zur (vereinfachten) Dokumentationspflicht gemäß § 46 BVergG 2018

Die Vergabe von Aufträgen im Wege der Direktvergabe unterliegt ausschließlich den in § 46 Abs. 1 BVergG 2018 genannten Bestimmungen sowie den Abs. 2 bis 4 des § 46.[1]

§ 46 Abs. 4 BVergG 2018 sieht für die Verfahrensart der Direktvergabe eine vereinfachte Form von Dokumentationspflichten vor.

Sonstige Regelungen des BVergG 2018 über Dokumentationspflichten[2] sind im Rahmen der Direktvergabe nicht anwendbar. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage[3] halten zur vereinfachten Dokumentationspflicht gem. § 46 Abs. 4 BVergG 2018 folgendes fest:

> *„Die für die Direktvergabe geltenden Dokumentationsverpflichtungen werden nunmehr direkt in § 46 geregelt (vgl. Abs. 4). Jedenfalls zu dokumentieren sind Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, der Name des Auftragnehmers sowie gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte. Sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, ist auch die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren. Dabei reicht ein summarischer Verweis. So reicht etwa der Verweis auf im internen System des öffentlichen Auftraggebers zur Verfügung gestellte Kataloge, da deren Preisangemessenheit üblicherweise bereits vor Aufnahme in das System geprüft wurde. Bei sehr kleinen Aufträgen kann die Dokumentation der Preisangemessenheit in der Regel entfallen. Bei Auftragsvergaben im Rahmen von EU-Strukturfondsprogrammen schreiben häufig die EU-Strukturfondsprogramme vor, dass auch im Bereich der Direktvergabe die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren ist. Derartige Verpflichtungen bleiben von der vorliegenden Bestimmung unberührt.“*

2. Auftragswertschätzung

2.1. Ausgangssachverhalt und Rechtsfragen

Gemäß der Schilderung in der Anfrage verlangt im Kontext der Prüfung von EU-kofinanzierten Programmen die von der [redacted] (idF: [redacted])

[1] Vgl. § 46 Abs. 1 BVergG 2018: *„Für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Wege der Direktvergabe gelten ausschließlich der 1. Teil, die §§ 4 Abs. 1, 5 bis 10, 13 bis 16, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 4 und 9, 30, 31 Abs. 11, 66, 100, 111, der 4. Teil, die §§ 358, 360 Abs. 1 und 5, 361, 362, 364, 366 Z 2, 369, 370, 372, 373 und der 6. Teil sowie die Vorschriften der Abs. 2 bis 4.“*.

[2] Vgl. etwa die §§ 49, 138, 140 und 147 BVergG 2018.

[3] Vgl. ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP 74.

durchgeführte First-Level-Control (idF: FLC) bei Aufträgen, die im Wege der Direktvergabe vergeben wurden, eine Dokumentation der Auftragswertschätzung etwa in Form von Preisvergleichen, Durchführungsnachweisen, einem Nachweis der Berechnung oder Leistungsbeschreibungen. Da den Begünstigten in der Vergangenheit die Notwendigkeit einer derartigen Dokumentation nicht bewusst gewesen sei und auch die zuvor als FLC eingesetzten Wirtschaftsprüfungskanzleien keine Dokumentationen in dieser Form verlangt hätten, könnten die Begünstigten die nun von der FLC geforderten Nachweise regelmäßig nicht liefern. Infolgedessen werden im Rahmen des Fördervorhabens getätigte Kosten als nicht förderfähig eingestuft. Dies führe zu einer großen Rechtsunsicherheit bei den Begünstigten.

Das [redacted]ersuchte in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1: Ist im Rahmen einer Direktvergabe gem. § 46 BVergG 2018 eine Auftragswertschätzung immer vorab durchzuführen und muss diese schriftlich dokumentiert werden?

Frage 2: Wenn die Höhe des Budgets des Fördervorhabens (zB EUR 10.000) kleiner ist als der Schwellenwert für zulässige Direktvergaben,[4] kann die Höhe des Budgets als Argument dafür herangezogen werden, dass die Wahl der Direktvergabe zulässig ist?

Frage 3: Die Begünstigten erstellen vorab detaillierte Arbeitspläne, Vorausschätzungen der Kosten, Projektbudgets etc. in denen unter anderem die Kosten für Kostenkategorien, in welchen eine Vergabe durchgeführt werden könnte, budgetiert werden. Können diese Kalkulationen als Auftragswertschätzungen iSd BVergG 2018 herangezogen werden?

2.2. Zeitpunkt der Schätzung des Auftragswertes; Nutzung detaillierter Arbeitspläne, Vorausschätzungen der Kosten und Projektbudgets

Die Auftragswertschätzung hat stets zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens zu erfolgen (vgl. § 13 Abs. 3 BVergG 2018). Zum Begriff der Einleitung eines Vergabeverfahrens führen die ErläutRV folgendes aus:[5]

[4] Zum Zeitpunkt der Anfrage EUR 100.000, vgl. Schwellenwerteverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023. Vgl. hingegen nunmehr die Schwellenwerteverordnung 2025, BGBl. II Nr. 167/2025.

[5] S. ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP 48.

„‘Eingeleitet‘ im Sinne des Abs. 3 ist ein Vergabeverfahren dann, wenn die Bekanntmachung abgesendet wird oder – bei Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – wenn eine den Beginn des Vergabeverfahrens dokumentierende vergaberelevante Handlung des öffentlichen Auftraggebers dessen Sphäre verlässt. Letzteres ist etwa das Setzen der ersten außenwirksamen Handlung des öffentlichen Auftraggebers in Form der Kontaktaufnahme mit Unternehmern im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe (vgl. Art. 5 Abs. 4 der RL 2014/24/EU). Hingegen sind erste informelle Erkundigungen des öffentlichen Auftraggebers bei Unternehmern, organisationsinterne Handlungen (Einsetzen eines Projektteams, Planung des Ablaufes eines Verfahrens udglm.) noch keine Handlungen, die als verfahrenseinleitende Handlungen zu qualifizieren sind. Der Zeitpunkt der ‚Einleitung‘ eines Verfahrens wird an den Eintritt von äußeren Ereignissen geknüpft, um die objektive Nachprüfbarkeit des Zeitpunktes sicherzustellen. Dieser Zeitpunkt ist auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil es sich auch um einen verfassungsrechtlich relevanten Zeitpunkt handelt (vgl. Art. 14b Abs. 2 B-VG).“

„Eingeleitet“ ist ein Vergabeverfahren bei der Verfahrensart einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018 somit dann, wenn eine den Beginn des Vergabeverfahrens dokumentierende, vergaberelevante Handlung der Auftraggeberin deren Sphäre verlässt. Dies wäre etwa eine (telefonische, elektronische) Kontaktaufnahme mit Unternehmern im Zusammenhang mit der Einholung von (Vergleichs-)Angeboten.

Die Erstellung von Arbeitsplänen, die Vorausschätzungen der Kosten und die Budgetierung des Vorhabens erfolgen nach Kenntnis des BMJ jedoch zu einem Zeitpunkt, der der Einleitung des Vergabeverfahrens zeitlich vorgelagert ist bzw. zu dem der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens unter Umständen noch nicht einmal bekannt ist.[6] Eine Dokumentation bzw. eine Kalkulation im Rahmen der vorgenannten Vorbereitungsschritte kann daher grundsätzlich keine Auftragswertschätzung iSd BVergG 2018 darstellen bzw. diese substituieren.

Nach Auffassung des BMJ könnte eine derartige Dokumentation bzw. Kalkulation als Grundlage für die Auftragswertschätzung herangezogen werden, sofern

- es sich beim förderrechtlichen Vorhaben gleichzeitig auch um ein „Vorhaben“ im Sinne des BVergG handelt,

[6] In der do Anfrage wird auch ausgeführt, dass die Arbeitspläne, Vorausschätzungen der Kosten und Projektbudgets erstellt werden, um die die Kosten für Kostenkategorien „in welchen eine Vergabe zulässig wäre“ zu erstellen. Dies impliziert eine zeitlich gestaffelte Vorgangsweise, an deren Ende gegebenenfalls die Durchführung eines Vergabeverfahrens steht.

- die Berechnung auf der Basis der §§ 13 ff BVergG 2018 zeitnah vor Einleitung des Vergabeverfahrens erfolgte und sich zwischenzeitig keine vergaberechtlich relevanten Änderungen ergeben haben.

2.3. Dokumentation der Auftragswertschätzung

Um die für das Vergabeverfahren relevanten Bestimmungen zu ermitteln, hat die Auftraggeberin vor Durchführung eines Vergabeverfahrens den geschätzten Auftragswert zu ermitteln (vgl. schon oben 2.2.). Dies ist sowohl für die Wahl der richtigen Verfahrensart (zB Direktvergabe) als auch für die Beurteilung anwendbarer Bestimmungen des Ober- oder Unterschwellenbereiches notwendig.[7] Dies gilt auch im Bereich der Direktvergabe (vgl. § 46 Abs. 1 iVm den §§ 13 bis 16 BVergG 2018).

Eine Verpflichtung zur Dokumentation der Auftragswertschätzung selbst ist in § 46 Abs. 4 BVergG 2018 nicht explizit vorgesehen. Da § 49 Abs. 1 BVergG 2018 im Rahmen der Direktvergabe nicht anwendbar ist,[8] ist auch dessen Dokumentationsmaßstab nicht einschlägig. Vor diesem Hintergrund vertritt das BMJ die Auffassung, dass grundsätzlich keine Verpflichtung zur Dokumentation der Auftragswertschätzung besteht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Fällen, in denen *a priori* aufgrund der Schätzung des Auftragswertes eindeutig feststeht, dass der Schwellenwert für die zulässige Durchführung von Direktvergaben keinesfalls überschritten werden kann, eine Verpflichtung zur Dokumentation der Auftragswertschätzung (insbes. der entsprechenden Nachforschungstätigkeit der Auftraggeberin) dem Charakter der Direktvergabe als „formloses Vergabeverfahren“[9] widerstreiten würde. Der von der Auftraggeberin gem. § 13 Abs. 3 BVergG 2018 „*sachkundig zu ermittelnde*“ geschätzte Auftragswert[10] bietet nach den Vorstellungen des Gesetzgebers in diesem Fall die ausreichende Gewähr, dass die Wahl der Direktvergabe in zulässiger Weise erfolgt und die Einhaltung des Vergabegrundsatzes der Vergabe zu einem „angemessenen Preis“ (§ 46 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 BVergG 2018) gewährleistet ist.

[7] ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP 47.

[8] Vgl. § 46 Abs. 1 BVergG 2018.

[9] So explizit ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP 64 (zu § 31).

[10] Vgl. dazu auch die Ausführungen in ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP 48: „*Der gemäß Abs. 3 ‚sachkundig‘ zu schätzende Auftragswert ist jener Wert, den ein umsichtiger, sach- und fachkundiger öffentlicher Auftraggeber, unter Umständen nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegmentes (zB durch Prüfung verschiedener Firmenkataloge) und im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung, bei der Anschaffung der vergabegegenständlichen Leistung veranschlagen würde.*“

Anderes gilt nach Auffassung des BMJ, wenn die Auftraggeberin zu einer derartigen Schätzung nicht in der Lage ist: in diesem Fall muss sie (auch bei voraussichtlicher Durchführung einer Direktvergabe) aufgrund des § 13 Abs. 3 BVergG 2018 entsprechend sachkundige Dritte zur Schätzung des Auftragswertes beiziehen und deren Beiziehung sowie das Ergebnis dieser Beiziehung wäre in einfacher Weise zu dokumentieren. Anderenfalls könnte die Auftraggeberin nicht darlegen, ob eine Vergabe zu „angemessenen Preisen" erfolgt ist (vgl. § 20 Abs. 1 BVergG 2018).

Das BMJ empfiehlt bei jenen Vergabeverfahren, bei denen der geschätzte Auftragswert innerhalb einer Marge von 10 % unterhalb des für die Direktvergabe einschlägigen Schwellenwertes liegt, die Auftragswertschätzung zum Zweck des Nachweises in einem allfälligen Vergabekontrollverfahren zu dokumentieren.

2.4. Budget des Fördervorhabens

Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind alle zum vergaberechtlichen Vorhaben gehörenden Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaigen Vertragsverlängerungen heranzuziehen.[11] Das vergaberechtliche Vorhaben hat einen in funktionaler und technischer Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand (zB mehrere Gewerke eines Bauvorhabens).[12] Diese gebotene funktionelle Betrachtung erfordert nach stRspr des VwGH die Einbeziehung unterschiedlicher Gesichtspunkte wie den örtlichen Zusammenhang, den gemeinsamen Zweck, die gemeinsame Planung oder das Vorliegen von Aufträgen aus gleichen Fachgebieten. Darüber hinaus ist als weiterer Gesichtspunkt zu berücksichtigen, ob die in Frage stehenden Auftragsvergaben einen wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen. Die Beurteilung der Zugehörigkeit von Aufträgen zu einem (einheitlichen) Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 BVergG 2018 ist demzufolge im Einzelfall ausgehend von den jeweiligen tatsächlichen Umständen, die einen allfälligen wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang begründen, vorzunehmen.[13]

Der förderrechtliche Begriff des Vorhabens bezeichnet bei EU-Programmen (wie etwa dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – EFRE, dem Europäischen Sozialfonds Plus - ESF+, den Kohäsionsfonds, dem Fonds für einen gerechten Übergang - JFT, dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds - EMFAF), ein *„Projekt, einen Auftrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt im Rahmen der betreffenden Programme"* bzw. *„im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten einen*

[11] Vgl. § 13 Abs. 1 BVergG 2018.

[12] Vgl. etwa EuGH 15.3.2012, Rs C-574/10, *Kommission gegen Deutschland*, ECLI:EU:C:2012:145, Rn. 36.

[13] Vgl. VwGH 20.4.2016, Ro 2014/04/0071.

Programmbeitrag zu einem Finanzinstrument und die daraus folgende finanzielle Unterstützung, die Endempfänger durch dieses Finanzinstrument erhalten“ (Hervorhebungen nicht im Original).[14]

Aus einem Vergleich dieser Definitionen folgt, dass der Umfang des förderrechtlichen Vorhabens durch die finanzielle Unterstützung des Förderinstruments definiert wird, jener des vergaberechtlichen Vorhabens jedoch durch einen funktionalen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhang. Hinzuweisen ist auch darauf, dass gemäß der oben zitierten Definition ein förderrechtliches Vorhaben auch ein „*Bündel von Projekten*“ umfassen kann wobei diesbezüglich unklar ist, ob diese Projekte untereinander einen funktionalen, technischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne des Vergaberechts aufweisen müssen. Aufgrund der unterschiedlichen Begriffsdefinition kann nach Auffassung des BMJ daher das Budget des förderrechtlichen Vorhabens nicht als Auftragswertschätzung herangezogen werden und per se daher keinen Anhaltspunkt dafür liefern, ob das förderrechtliche Vorhaben den in § 46 Abs. 2 BVergG 2018 angeführten Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Es wäre vielmehr im Einzelfall nach den vergaberechtlichen Berechnungsgrundsätzen der geschätzte Auftragswert des vergaberechtlichen Vorhabens im Rahmen des förderrechtlichen Vorhabens zu ermitteln.[15]

Weist jedoch das Gesamtbudget eines Fördervorhabens[16] eine geringere Gesamtsumme auf als der Schwellenwert für die Durchführung einer Direktvergabe, so ist dies ein klares Indiz dafür, dass allfällige Vergaben im Rahmen dieses Fördervorhabens als Direktvergaben abgewickelt werden können.

2.5. Beantwortung der Fragen

Zur Frage 1: Vor jeder Einleitung eines Vergabeverfahrens ist jedenfalls eine Auftragswertschätzung durchzuführen. Bei der Durchführung einer Direktvergabe sind unter anderem allenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte zu dokumentieren (vgl. § 46 Abs. 4 BVergG 2018). Das BVergG 2018 sieht im Rahmen der Durchführung einer Direktvergabe jedoch grundsätzlich keine Verpflichtung zur

[14] Vgl. Art. 2 Z 4 VO (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. Nr. L 231 vom 30.06.2021 S. 159.

[15] Es kann in weiterer Folge durchaus der Fall sein, dass sich im Einzelfall das förderrechtliche Vorhaben mit dem vergaberechtlichen Vorhaben deckt; dies wäre aber von Fall zu Fall zu überprüfen.

[16] Als „Gesamtbudget“ wird hier jener Betrag an Förderungen verstanden, welcher letztlich ausbezahlt und abgerechnet wird.

Dokumentation der Schätzung des Auftragswertes vor. Anderes gilt nach Auffassung des BMJ dann, wenn die Auftraggeberin zu einer derartigen Schätzung nicht in der Lage ist.

Zur Frage 2: Aus abstrakter Sicht gibt das Budget eines Fördervorhabens grundsätzlich keinen Aufschluss darüber, ob der geschätzte Auftragswert eines Vergabevorhabens den in § 46 Abs. 2 BVergG 2018 angeführten Schwellenwert erreicht oder übersteigt und kann somit nicht als Argument dafür herangezogen werden, dass die Wahl der Direktvergabe zulässig ist. Liegt jedoch das Gesamtbudget eines Fördervorhabens unter dem Schwellenwert für Direktvergaben, so ist dies ein klares Indiz dafür, dass allfällige Vergaben im Rahmen dieses Fördervorhabens als Direktvergaben abgewickelt werden können.

Zur Frage 3: Die Erstellung von Arbeitsplänen, die Vorausschätzungen der Kosten und Budgetierungen im Rahmen eines förderrechtlichen Vorhabens stellen keine Auftragswertschätzung iSd BVergG 2018 dar und können diese auch nicht substituieren.

3. Prüfung der Preisangemessenheit

3.1. Ausgangssachverhalt und Rechtsfragen

Laut Angaben in der Anfrage sei die[redacted] der Ansicht, dass das BVergG 2018 keine Bagatellgrenze vorsieht und daher eine Prüfung der Preisangemessenheit in jedem Fall wirtschaftlich vertretbar und daher verpflichtend sei. Die [redacted]verlange im Ergebnis daher selbst im Falle des Handkaufes einer Mehlspeise für ein Projektmeeting im Wert von unter EUR 10 eine Prüfung der Preisangemessenheit. Die [redacted]vertrete überdies die Auffassung, dass – solange gesetzlich keine konkrete Wertgrenze definiert sei – der damit verbundene Dokumentationsaufwand stets als wirtschaftlich vertretbar gelte. Das [redacted]vertritt demgegenüber die Auffassung, dass es wirtschaftlich nicht vertretbar sei, wenn für den Kauf einer Mehlspeise eine aufwändige Schätzung des Auftragswertes durch Internetrecherche bzw. Vergleichsangebote vorzunehmen wäre und diese Schätzung dokumentiert werden müsse.

Das [redacted]ersuchte in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1: Gibt es vergaberechtliche Vorgaben, wie die Preisangemessenheit gem. § 46 Abs. 4 BVergG 2018 zu prüfen und dokumentieren ist?

Frage 2: Ab wann ist der Dokumentationsaufwand iSd § 46 Abs. 4 BVergG 2018 wirtschaftlich vertretbar?

3.2. Verpflichtung zur Prüfung der Preisangemessenheit

Aus den auch bei der Durchführung einer Direktvergabe zu beachtenden Grundsätzen (vgl. § 46 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 BVergG 2018) ergibt sich eindeutig, dass auch bei einer Direktvergabe eine Vergabe nur zu „angemessenen Preisen" erfolgen darf. In diesem Sinn hat daher zur Sicherung des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (vgl. Art. 126b Abs. 5 B-VG) jedenfalls eine Preisangemessenheitsprüfung zu erfolgen.

Zu dem dabei zu beachtenden Prüfmaßstab ist folgendes auszuführen:

Die in den §§ 137 und 138 BVergG 2018 enthaltenen Bestimmungen zur Prüfung der Angemessenheit der Preise sind bei der Durchführung einer Direktvergabe nicht anwendbar (vgl. § 46 Abs. 1 BVergG 2018). Sie bieten jedoch Anhaltspunkte zur Vorgehensweise bei der Prüfung der Preisangemessenheit. § 137 Abs. 1 BVergG 2018 sieht vor, dass bei der Prüfung der Preisangemessenheit von vergleichbaren Erfahrungswerten, von sonst vorliegenden Unterlagen und von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen ist; dabei sind auch alle Umstände unter denen die Leistung zu erbringen ist, zu berücksichtigen. Gemäß den Erläuterungen handelt es sich um eine Plausibilitätsprüfung.[17] Da es sich um eine Plausibilitätsprüfung handelt, muss im Rahmen des § 137 BVergG 2018 nicht die gesamte Kalkulation des Bieters minutiös nachvollzogen, sondern nur – grob - geprüft werden, ob ein seriöser Unternehmer die angebotenen Leistungen zu den angebotenen Preisen erbringen kann.[18]

Ist bereits im Rahmen des § 137 BVergG 2018 lediglich eine Plausibilisierung der Preisangemessenheit bzw. eine „Grobprüfung" erforderlich, so muss dieser Maßstab jedenfalls auch im Rahmen der Durchführung einer Direktvergabe als ausreichend erachtet werden. Daneben ist nach Auffassung des BMJ – dem Charakter der „Direktvergabe" als „formloses Vergabeverfahren" entsprechend – in diesem Kontext auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Danach ist auf die Angemessenheit einer Maßnahme im Verhältnis zu ihrem Zweck und den damit verbundenen Auswirkungen zu achten. Eine Maßnahme ist dann verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die angestrebten (wirtschaftlichen oder rechtlichen) Ziele zu erreichen, ohne dabei übermäßige Belastungen oder Nachteile zu verursachen. Umgelegt auf das

[17] Siehe ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP 153, mit Verweis auf VwGH 29.3.2006, 2003/04/0181.

[18] Vgl. zur stRspr zuletzt etwa VwGH 5.12.2024, Ra 2022/04/0121.

Ausmaß der Prüfpflicht der Preisangemessenheit bedeutet dies nach Auffassung des BMJ, dass die Anforderungen an die Durchführung derselben nicht überspannt werden dürfen.[19]

Vor diesem Hintergrund kann daher im Rahmen der Preisangemessenheitsprüfung bei der Durchführung von Direktvergaben von vergleichbaren Erfahrungswerten früherer Beschaffungen,[20] von sonst vorliegenden Unterlagen (zB aktuellen Preisspiegeln) und von den jeweils relevanten (aktuellen) Marktverhältnissen ausgegangen werden. Bei der Beschaffung von wertmäßig geringfügigen Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs kann nach Auffassung des BMJ allgemein vorausgesetzt werden, dass zur Beschaffung befugte Organe einer öffentlichen Auftraggeberin über ausreichende Erfahrungswerte zur Plausibilisierung der Preisangemessenheit verfügen. Aufgrund dieser (vorausgesetzten und gebotenen) Fachkunde der Organe können diese auch einschätzen, ob weitere Recherchen oder die Einholung von Preisauskünften oder Vergleichsangeboten erforderlich sind oder nicht.

3.3. Wirtschaftliche Vertretbarkeit des Dokumentationsaufwandes

Gemäß § 46 Abs. 4 BVergG 2018 ist die Prüfung der Preisangemessenheit bei der Durchführung einer Direktvergabe nur dann zu dokumentieren, wenn der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt:[21]

> *„Dabei reicht ein summarischer Verweis. So reicht etwa der Verweis auf im internen System des öffentlichen Auftraggebers zur Verfügung gestellte Kataloge, da deren Preisangemessenheit üblicherweise bereits vor Aufnahme in das System geprüft wurde. Bei sehr kleinen Aufträgen kann die Dokumentation der Preisangemessenheit in der Regel entfallen. Bei Auftragsvergaben im Rahmen von EU-Strukturfondsprogrammen schreiben häufig die EU-Strukturfondsprogramme vor, dass auch im Bereich der Direktvergabe die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren ist. Derartige Verpflichtungen bleiben von der vorliegenden Bestimmung unberührt.“*

Die gesetzliche Einschränkung auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Dokumentationsaufwandes ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei der Direktvergabe als „formloses Vergabeverfahren“ der Aufwand für die Durchführung des Verfahrens

[19] Wenn daher die Kosten der Preisangemessenheitsprüfung die potentiellen Einsparungen übersteigen, dann wäre dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht entsprochen; auch würde dies dem verfassungsrechtlichen Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot widersprechen.

[20] Diese „früheren“ Beschaffungen müssen in einem angemessenen zeitlichen Naheverhältnis zur anstehenden Beschaffung stehen.

[21] Siehe ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP 74.

möglichst geringgehalten und auf ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zum Auftragswert begrenzt werden soll („betriebswirtschaftlicher Maßstab“). Der Dokumentationsaufwand bei der Prüfung der Preisangemessenheit wird dann wirtschaftlich vertretbar sein, wenn er vernachlässigbar ist (zB Kopieren eines Screenshots eines Internetpreisvergleiches), der Dokumentationsaufwand zu den Kosten (zB Personalkosten) in einem angemessenen Verhältnis steht oder der Aufwand einen potenziellen Mehrwert generiert, der die damit verbundenen Kosten übersteigt (zB aufwändige Aktualisierung eines Preisspiegels für zukünftige Vergaben). Wie in den Erläuterungen jedoch ausgeführt wird, kann bei wertmäßig „sehr kleinen Aufträgen“ die Dokumentation gänzlich entfallen; in diesen Fällen ist nach Auffassung des Gesetzgebers selbst ein „vernachlässigbarer“ Dokumentationsaufwand wirtschaftlich nicht vertretbar.[22]

Abschließend wird - im Einklang mit den zitierten Erläuterungen - aber darauf hingewiesen, dass stets zu prüfen ist, ob nicht nach anderen (Unions-)Rechtsvorschriften im konkreten Fall doch eine Dokumentation auch bei Durchführung einer Direktvergabe zwingend vorgesehen ist.

3.4. Beantwortung der Fragen

Zur Frage 1: Das BVergG 2018 sieht keine näheren Verpflichtungen zur Vorgehensweise der Auftraggeberin hinsichtlich der Prüfung der Preisangemessenheit bei Durchführung einer Direktvergabe gemäß § 46 vor. Die Auftraggeberin kann daher dieser Prüfung vergleichbare Erfahrungswerte früherer Beschaffungen oder sonstige einschlägige Unterlagen (zB aktuelle Preisspiegel) zugrunde legen. Bei der Beschaffung von (wertmäßig) geringfügigen Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs kann allgemein vorausgesetzt werden, dass zur Beschaffung befugte Organe einer öffentlichen Auftraggeberin über ausreichende Erfahrungswerte zur Plausibilisierung der Preisangemessenheit verfügen, sodass weitere Recherchen nicht erforderlich sind.

Zur Frage 2: Die Dokumentation der Prüfung der Preisangemessenheit hat nur dann zu erfolgen, wenn der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist. Bei wertmäßig „sehr kleinen Aufträgen“ kann die Dokumentation gänzlich entfallen.

[22] Das in der Anfrage angeführte Beispiel des Kaufes einer Mehlspeise um EUR 10.- wäre nach Auffassung des BMJ der Prototyp eines Sachverhaltes bei dem die Dokumentation der Preisangemessenheit wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

4. Prüfung des grenzüberschreitenden Interesses

4.1. Ausgangssachverhalt und Fragen

Laut Beispiel in der Anfrage richtet eine Auftraggeberin mit Sitz in Österreich eine Veranstaltung in der Schweiz aus. Im Rahmen einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018 wurde nach Durchführung von Recherchen ein Unternehmen aus Italien für Remote-Dolmetschleistungen angefragt und beauftragt (Auftragswert EUR 9.000). Die FLC vertritt die Ansicht, dass ein grenzüberschreitendes Interesse an diesem Auftrag schon allein deshalb vorliegen würde, da der Ort der Veranstaltung in der Schweiz liegt und die Beauftragung eines italienischen Unternehmens erfolgt ist. Die Kosten wurden von der FLC als nicht förderfähig eingestuft, da das grenzüberschreitende Interesse vom Begünstigten nicht ausgeschlossen wurde. Es hätte nach Ansicht der FLC eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung in Österreich gemäß § 47 BVergG 2018 durchgeführt werden müssen.

Das [redacted]ersuchte in diesem Zusammenhang um Beantwortung mehrerer Fragen, welche seitens des BMJ wie folgt umformuliert wurden:

Frage 1: Begründet bereits die Vergabe an einen (europäischen) Auftragnehmer außerhalb Österreichs, allein und isoliert betrachtet ein grenzüberschreitendes Interesse? Nach Ansicht der FLC ist das grenzüberschreitende Interesse zu bestätigen, wenn ein grenzüberschreitender Zusammenhang besteht (hier Durchführung in der Schweiz und Zuschlag an einen italienischen Auftragnehmer).

Frage 2: Ist es für das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses bereits ausreichend, dass dieses von der Auftraggeberin nicht ausgeschlossen werden kann? Wer trägt die Beweislast für das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses?

Frage 3: Liegt im Ausgangsbeispiel ein grenzüberschreitendes Interesse vor?

a. Wenn ja, ist eine Direktvergabe gem. § 46 BVergG 2018 zulässig?

b. Wenn ja, liegen erhöhte Anforderungen an die Publizität vor und in welcher Form?

4.2. Allgemein zum „Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses“

Das BMJ weist einleitend darauf hin, dass es sich beim Kriterium des „grenzüberschreitenden Interesses“ um ein in der Judikatur des EuGH entwickeltes unionsrechtliches Konzept handelt, welches in die österreichische Rechtsordnung Eingang gefunden hat. Vor diesem Hintergrund kommt der Rechtsprechung des EuGH ausschlaggebende Bedeutung zu und es liegt auch letztlich allein beim EuGH die entsprechenden Beurteilungskriterien weiter zu entwickeln bzw. verbindlich auszulegen.

Öffentliche Aufträge, die aufgrund ihres geschätzten Auftragswertes nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge fallen,[23] unterliegen gleichwohl den Grundregeln und den allgemeinen Grundsätzen des AEUV, sofern an diesen Aufträgen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht.[24]

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH kann das Bestehen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses an einem öffentlichen Auftrag nicht hypothetisch aus bestimmten Gesichtspunkten abgeleitet werden, die abstrakt betrachtet Indizien für das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses darstellen können. Das Vorliegen des grenzüberschreitenden Interesses setzt voraus, dass positiv (von der Auftraggeberin bzw. gegebenfalls vom Gericht) aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles[25] festgestellt werden kann, dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen ihr Interesse bekundet hätten.[26] Nach der Rechtsprechung des VwGH bedeutet dies, „*dass von einem eindeutigen grenzüberschreitenden Interesse nicht aufgrund von Angaben ausgegangen werden kann, die seine Existenz nicht ausschließen. Das grenzüberschreitende Interesse ist vielmehr dann zu bejahen, wenn der grenzüberschreitende Charakter anhand objektiver und übereinstimmender Umstände erwiesen ist.*“ (Hervorhebungen nicht im Original).[27]

Da es sich im Fall der negativen Beurteilung um eine Ausnahme von der Geltung des Unionsrechts handelt, greift grundsätzlich die allgemeine Rechtsprechung des EuGH, wonach die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme (hier: das

[23] Vgl. etwa Art. 4 der RL 2014/24/EU oder Art. 15 der RL 2014/25/EU.

[24] Vgl. etwa EuGH 14.7.2022, Rs C-436/20, *Asade*, ECLI:EU:C:2022:559, Rn. 49 sowie die dort angeführte Rechtsprechung und zuletzt EuGH 5.7.2024, Rs C-788/23, *EUROCASH1*, ECLI:EU:C:2024:589, Rn. 26.

[25] Vgl. EuGH 5.7.2024, Rs C-788/23, *EUROCASH1*, ECLI:EU:C:2024:589, Rn. 25 mwN der Rechtsprechung.

[26] Vgl. EuGH 14.11.2013, Rs C-221/12, *Belgacom*, ECLI:EU:C:2013:736, Rn. 30.

[27] Siehe VwGH 25.6.2024, Ra 2021/04/0127, Rn. 35. Ebenso schon EuGH 6.10.2016, Rs C-318/15, *Tecnoedi Costruzioni Srl*, ECLI:EU:C:2016:747, Rn. 22.

Nicht-Bestehen eines grenzüberschreitenden Interesses) demjenigen obliegt, der die Ausnahme in Anspruch nehmen möchte.[28]

Dieser Ansatz des EuGH wirft nach Auffassung des BMJ jedoch das grundsätzliche Problem auf, dass eine Auftraggeberin mangels Einblick in bzw. Kenntnis von geschäftlichen Überlegungen und (technischen/wirtschaftlichen/personellen) Ressourcen von für den konkreten Auftrag potentiell in Frage kommenden Unternehmen in der Regel *ex ante* keine positive Aussage oder Feststellung darüber treffen kann, ob ein konkreter Auftrag für bestimmte Unternehmen von eindeutigem Interesse wäre oder nicht.[29] Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung des BMJ ausreichend, dass eine sorgfältig arbeitende[30] Auftraggeberin zum nachvollziehbaren Schluss kommt, dass kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse festgestellt werden kann. Ob der EuGH diese Auffassung teilt, bleibt abzuwarten.

Abschließend weist das BMJ darauf hin, dass in bestimmten Situationen das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses nicht zu prüfen ist: liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Vergabeverfahrens mit einem einzigen bestimmten Unternehmen vor (vgl. beispielsweise die §§ 35 Abs. 1 Z 2, 36 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie 37 Abs. 1 Z 2 und 3 BVergG 2018), so scheidet logischer Weise eine Prüfung dieses Kriteriums von vornherein aus. Die korrekte gesetzeskonforme Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen dieser Bestimmungen durch die Auftraggeberin ersetzt in diesen Fällen die oben genannte Prüfung.[31]

[28] Vgl. jüngst EuGH 9.1.2025, Rs C-578/23, *Česká republika – Generální finanční ředitelství gegen Úřad pro ochranu hospodářské soutěže*, ECLI:EU:C:2025:4, Rn. 27 mwN der Rspr; vgl. zur Ausnahme von der Geltung der Art. 49 und Art. 56 AEUV EuGH 13.10.2005, Rs C-458/03, *Parking Brixen*, ECLI:EU:C:2005:605, Rn. 62 f.

[29] Die oben zitierte Rspr des EuGH zur Beweislast geht im Übrigen auch von der Situation aus, dass die Auftraggeberin Einfluss auf die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung hat. Dies ist jedoch im Falle des „eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses" nicht der Fall, da dieses aus der Perspektive eines Dritten zu beurteilen ist.

[30] Vgl. dazu etwa ErwGr 109 der Richtlinie 2014/24/EU.

[31] Nach der stRspr des EuGH muss die Auftraggeberin unter anderem belegen können, dass der Auftrag an ein bestimmtes Unternehmen vergeben werden muss; vgl. etwa EuGH 18.5.1995, Rs C-57/94, *Kommission gegen Italien*, ECLI:EU:C:1995:150, Rn. 24/25, EuGH 2.6.2005, Rs C-394/02, *Kommission gegen Griechenland*, ECLI:EU:C:2005:336, Rn. 34, VfGH 5.12.2008, G 113/08 und ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP 68. „Erhebliche Schwierigkeiten" bei der Ausführung des Auftrages (vgl. VwGH 9.9.2015, Ro 2015/04/0013) oder „bloße Behauptungen", nur ein Unternehmen sei in der Lage die Leistung zu erbringen, reichen nicht aus (vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-275/08, *Kommission gegen Deutschland*, ECLI:EU:C:2009:632, Rn. 62).

4.3. Kriterien und Indizien für die Beurteilung des grenzüberschreitenden Interesses

Die zur Beurteilung des „eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses“ heranzuziehenden Kriterien sind in der Rechtsprechung des EuGH bislang erst exemplarisch [32] dargestellt worden. Sie sind in der Art eines „beweglichen Systems“ zur Gesamtwürdigung aller zusammenhängenden Tatbestandselemente des konkreten Einzelfalles heranzuziehen.[33, 34]

Als einschlägige Kriterien zählen nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH

- die wirtschaftliche Bedeutung des Auftrages (Auftragsvolumen, Auftragswert),
- der Ort der Leistungserbringung und
- die technischen Aspekte.[35]

Die wirtschaftliche Bedeutung eines Auftrages ist anhand der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu bewerten, gegebenenfalls ergänzt um allfällige zusätzliche für den Auftragnehmer bedeutende wirtschaftliche Faktoren. Zu diesen zusätzlichen wirtschaftlichen Faktoren können beispielsweise der Werbewert eines Auftrages oder der Auslastungsgrad des betroffenen Marktes zählen.

Bei einem niedrigen geschätzten Auftragswert kann ein grenzüberschreitendes Interesse tendenziell ausgeschlossen werden. [36] Aus dem Gebot der Gesamtbetrachtung aller Kriterien („bewegliches System“) kann jedoch folgen, dass bei Auftragsvergaben in

[32] Dies folgt daraus, dass der EuGH in seiner bisherigen Rspr die nachstehend angeführten Kriterien explizit als demonstrative Aufzählung angeführt hat; vgl. etwa EuGH 6.10.2016, Rs C-318/15, *Tecnoedi Costruzioni Srl*, ECLI:EU:C:2016:747, Rn. 20 (arg. „u.a.“).

[33] Grundsätzlich zur Methode des „beweglichen Systems“ *Bydlinski*, Die „Elemente“ des Beweglichen Systems: Beschaffenheit, Verwendung und Ermittlung, in: *Schilcher* ua (Hrsg), Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts (2000), 9.

[34] Dass es sich bei den nachfolgend genannten Kriterien um eine Gesamtwürdigung derselben in einem beweglichen System handelt, folgt aus der nach Auffassung des BMJ diesbezüglich klaren Rspr; vgl. EuGH 6.10.2016, Rs C-318/15, *Tecnoedi Costruzioni Srl*, ECLI:EU:C:2016:747, Rn. 20, EuGH 15.5.2008, verb Rs C-147/06 und C-148/06, *SECAP und Santorso*, ECLI:EU:C:2008:277, Rn. 31, EuGH 16.4.2015, Rs C-278/14, *Enterprise Focused Solutions*, ECLI:EU:C:2015:228, Rn. 20 (arg. „in Verbindung mit“); ebenso VwGH 25.6.2024, Ra 2021/04/0127, Rn. 35 wwN der Rspr des EuGH. Vgl. ferner die Argumentation des GH in EuGH 5.7.2024, Rs C-788/23, *EUROCASH1*, ECLI:EU:C:2024:589, Rn. 26.

[35] Vgl. EuGH 5.7.2024, Rs C-788/23, *EUROCASH1*, ECLI:EU:C:2024:589, Rn. 24.

[36] Vgl. EuGH 20.3.2018, Rs C-187/16, *Kommission gegen Österreich* (Staatsdruckerei), ECLI:EU:C:2018:194, Rn. 103, 107 (Lieferauftrag über EUR 56.000.-).

unmittelbar an Staatsgrenzen angrenzenden Gebieten („Grenzregionen“) [37] oder bei Ballungsräumen, die sich über mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, auch Aufträge mit einem niedrigen geschätzten Auftragswert ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse aufweisen. [38] Hingegen liegt bei geografisch isolierten Gebieten auch bei wertmäßig höheren Aufträge nicht jedenfalls ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse vor.[39]

Beim Ort der Leistungserbringung sind Faktoren wie die Entfernung zur Staatsgrenze,[40] die Erreichbarkeit [41] und andere für den Auftragnehmer relevante und mit dem Ort der Leistungserbringung im Zusammenhang stehende Faktoren (wie etwa Wegzeiten[42]) zu berücksichtigen.

Die technischen Aspekte ergeben sich aus dem konkreten Auftragsgegenstand, insbesondere aus den spezifischen Merkmalen der nachgefragten Produkte oder Dienstleistungen. [43] Je spezifischer die nachgefragte Leistung ist und deswegen je eingegrenzter der potentielle Auftragnehmerkreis ist, desto eher ist von einem eindeutigen grenzüberschreitenden Interesse auszugehen. Umgekehrt: je unspezifischer die Leistung ist und deswegen von einer Vielzahl an Marktteilnehmern angeboten werden kann, desto weniger wird von einem eindeutigen grenzüberschreitenden Interesse auszugehen sein.

Das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses ist daher zu bejahen, wenn eine gesamthafte Beurteilung im Hinblick auf die spezifischen Merkmale des konkreten Auftrages – insbesondere anhand der og, nicht kumulativen[44] Kriterien - insgesamt zu dem

[37] Vgl. dazu den einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zugrunde liegenden Sachverhalt (Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Molkereiprodukte mit einem geschätzten Auftragswert von 8000.- Euro pro Jahr für ein Krankenhaus in Schärding am Inn) Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4305.

[38] Vgl. EuGH 15.5.2008, verb. Rs C-147/06 und C-148/06, *SECAP und Santorso*, ECLI:EU:C:2008:277, Rn. 31.

[39] EuGH 25.4.2018, Rs C-102/17, *Secretaria Regional de Saúde dos Açores*, ECLI:EU:C:2018:294, Rn. 10 iVm 39 bis 41.

[40] Die Beurteilung allein anhand der Entfernung zur Grenze der nächstgelegenen Mitgliedsstaaten ist für sich nicht ausreichend, vgl. ua. EuGH 5.7.2024, Rs C-788/23, *EUROCASH1*, ECLI:EU:C:2024:589, Rn. 26 (Ort der Dienstleistung in Riga, 70 bis 150 km von der Grenze zu Litauen und Estland entfernt).

[41] Vgl. EuGH 25.4.2018, Rs C-102/17, *Secretaria Regional de Saúde dos Açores*, ECLI:EU:C:2018:294, Rn. 41.

[42] Der Anteil des Aufwandes, der für potentielle Auftragnehmer mit der Anreise des Personals, der Lieferung von Waren oder dem Transport von Werkstoffen und Betriebsmittel – das sind alle Einrichtungen und technischen Anlagen, die für den betrieblichen Leistungsprozess notwendig sind (zB Baumaschinen), vgl. *Kummer/Grün/Jamernegg*, Grundzüge der Beschaffung[4] (2019) 53 - zum Ort der Leistungserbringung verbunden ist, spielt eine bedeutende Rolle bei der Beurteilung, ob ein Auftrag von Interesse sein kann oder nicht. Dienstleistungsaufträge sind aufgrund ihres idR geringen Anteils an Werkstoffen und Betriebsmittel daher tendenziell eher von grenzüberschreitendem Interesse als Bauaufträge.

[43] Siehe EuGH 5.7.2024, Rs C-788/23, *EUROCASH1*, ECLI:EU:C:2024:589, Rn. 24.

[44] Aufgrund der gebotenen Gesamtwürdigung aller Umstände wäre es auch verfehlt davon auszugehen, dass nur das kumulative Vorliegen aller og Kriterien zu einer positiven Feststellung des eindeutigen grenzüberschreitenden

positiven Ergebnis kommt, dass dieser Auftrag für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen von konkretem Interesse ist oder sein könnte.[45]

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine tatsächlich erfolgte Interessenbekundung nicht erforderlich um das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses zu bejahen.[46] Echte und nicht bloß fiktive Beschwerden von Unternehmern aus anderen Mitgliedstaaten wurden ebenso als Beleg für das Bestehen eines grenzüberschreitenden Interesses herangezogen[47] wie der Umstand, dass ähnliche Leistungen zum Zeitpunkt der Vergabe im Sitzstaat der Auftraggeberin bereits von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Einrichtungen erbracht werden bzw. wurden.[48]

4.4. Von der Auftraggeberin zu beachtende unionsrechtliche Verpflichtungen bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses

Liegt ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse an einem Auftrag vor, so hat die Auftraggeberin bei der Vergabe dieses Auftrages die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des AEUV zu beachten, insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie dem sich daraus ergebenden Transparenzgebot.[49]

Der Grundsatz der Transparenz verlangt von der öffentlichen Auftraggeberin einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit, der zum einen eine Öffnung für den Wettbewerb und zum anderen die Nachprüfung ermöglicht, ob das Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden ist, damit alle interessierten Unternehmen auf der Grundlage sämtlicher einschlägiger Informationen an Ausschreibungen teilnehmen können und sich die Gefahr von Günstlingswirtschaft oder von willkürlichen Entscheidungen der öffentlichen

Interesses führt. Ein Bauauftrag könnte zum Beispiel ein grenzüberschreitendes Interesse aufgrund seines geschätzten Werts in Verbindung mit seinen technischen Merkmalen oder dem für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Ort, der für ausländische Wirtschaftsteilnehmer interessant sein könnte, wecken (so explizit VwGH 25.6.2024, Ra 2021/04/0127, Rn. 35).

[45] Vgl. EuGH 14.11.2013, Rs C-221/12, *Belgacom*, ECLI:EU:C:2013:736, Rn. 30.

[46] EuGH 14.11.2013, Rs C-221/12, *Belgacom*, ECLI:EU:C:2013:736, Rn. 31.

[47] Vgl. EuGH 6.10.2016, Rs C-318/15, *Tecnoedi Costruzioni*, ECLI:EU:C:2016:747, Rn. 20 mwN, EuGH 13.11.2007, Rs C-507/03, *Kommission gegen Irland*, ECLI:EU:C:2007:676, Rn. 34.

[48] Vgl. EuGH 19.4.2018, Rs C-65/17, *Oftalma Hospital*, ECLI:EU:C:2018:263, Rn. 40. Nach Auffassung des BMJ ist diese generalisierende Aussage des GH differenziert zu betrachten: das Faktum, dass „ähnliche Leistungen" im Sitzstaat der Auftraggeberin bereits von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen erbracht wurden (oder werden) kann wohl nur dann ein relevantes Indiz für ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse darstellen, wenn die Umstände der Leistungserbringung (zB Ort, Leistungscharakteristik, Wert) vergleichbar sind. Eine rein abstrakte Beurteilung wäre nach Auffassung des BMJ verfehlt.

[49] Vgl. EuGH 5.7.2024, Rs C-788/23, *EUROCASH1*, ECLI:EU:C:2024:589, Rn. 23 mwN der Rechtsprechung.

Auftraggeberin ausschließen lässt.[50] Zu beachten ist ferner, dass es sich bei der Herstellung der unionsrechtlich gebotenen Transparenz um eine „Bringschuld“ der Auftraggeberin und nicht um eine „Holschuld“ der Unternehmer handelt.[51]

Die Transparenzpflicht gebietet zwar einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit, verlangt dabei jedoch nicht zwangsläufig eine (förmliche) Ausschreibung.[52] Art. 49 und 56 AEUV sowie der daraus abgeleitete Grundsatz der Transparenz sehen keine näheren Verpflichtungen vor, wie der gebotene angemessenen Grad an Öffentlichkeit zu gewährleisten ist. Es liegt daher im Entscheidungsspielraum der Auftraggeberin, welche Mittel und Instrumente sie einsetzt, um einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Ein angemessener Grad an Öffentlichkeit wird jedenfalls durch eine *ex-ante* Bekanntmachung im Amtsblatt der Union (idF: „TED“)[53] sichergestellt. Ein angemessener Grad an Öffentlichkeit kann ebenso durch eine *ex-ante* Bekanntmachung in einschlägigen Publikationsorganen auf nationaler Ebene in allen jenen Mitgliedstaaten erfolgen, auf die sich das festgestellte grenzüberschreitende Interesse erstreckt.

Zusätzlich können im Geschäftsverkehr übliche (einschlägige) Medien und andere Veröffentlichungsmethoden zur Erreichung eines angemessenen Grades an Öffentlichkeit herangezogen werden. Im Falle eines festgestellten, bloß regional begrenzten grenzüberschreitenden Interesses kommt daher auch eine Veröffentlichung in den regionalen Tages- oder Wochenzeitungen oder einschlägigen Fachjournalen der angrenzenden Region(en) oder (wohl nur theoretisch) eine direkte Aufforderung zur Angebotsabgabe an alle potentiell in Frage kommenden Unternehmen in Betracht. Eine Veröffentlichung allein auf der Website des Projektträgers bzw. der Auftraggeberin

[50] Vgl. bereits EuGH 7.12.2000, Rs C-324/98, *Telaustria*, ECLI:EU:C:2000:669, Rn. 61 und zuletzt etwa EuGH 14.7.2022, Rs C-436/20, *Asade*, ECLI:EU:C:2022:559, Rn. 97.

[51] Vgl. EuG 28.1.2009, Rs T-125/06, *Centro Studi Antonio Manieri Srl*, ECLI:EU:T:2009:19, Rn. 87. In diesem Sinne auch EuGH 22.4.2010, Rs C-423/07, *Kommission gegen Spanien*, ECLI:EU:C:2010:211, Rn. 69/70 und 75, sowie EuGH 19.12.2018, Rs C-375/17, *Stanley International Betting Ltd*, ECLI:EU:C:2018:1026, Rn. 57 mwN der Rechtsprechung, EuGH 14.9.2017, Rs C-223/16, *Casertana Costruzioni Srl*, ECLI:EU:C:2017:685, Rn. 33/34 mwN der Judikatur.

[52] Vgl. EuGH 19.4.2018, Rs C-65/17, *Oftalma Hospital*, ECLI:EU:C:2018:263, Rn. 36.

[53] https://ted.europa.eu/de/ (zuletzt abgerufen am 29.9.2025). Eine Bekanntmachung in TED kann ohne zusätzliche Kosten und Infrastruktur über die Webplattform von eNotices2 erstellt und veröffentlicht werden; vgl. https://enotices2.ted.europa.eu/create-notice (zuletzt abgerufen am 29.9.2025).

und/oder in sozialen Medien sind hingegen nach Auffassung des BMJ nicht geeignet, den geforderten angemessenen Grad an Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Die Auftraggeberin hat in der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Teilnahme oder Angebotsabgabe sämtliche einschlägigen Informationen anzugeben, damit

- einerseits alle interessierten Unternehmen auf deren Grundlage am Vergabeverfahren teilnehmen bzw. ein Angebot abgeben können und andererseits
- eine Nachprüfung dahingehend ermöglicht wird, ob das Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden ist.[54]

4.5. Fallbeispiel Remote Dienstleistungen

> **Beispiel:** Eine österreichische Auftraggeberin veranstaltet eine Tagung in der Schweiz und hat hierfür einen Bedarf an Remote-Simultandolmetschleistungen. Vor der Auftragsvergabe wurde eine Marktforschung durch Recherchen im Internet und telefonische Kontaktaufnahme mit potentiellen Marktteilnehmern durchgeführt. Der Auftragswert dieses Auftrages wurde mit EUR 9.000 geschätzt. Im Rahmen einer Direktvergabe gem. § 46 BVergG 2018 wurde ein Unternehmen aus Italien zum Simultandolmetschen beauftragt.[55]

Die faktische grenzüberschreitende Durchführung der Leistungserbringung kann aufgrund ihrer *ex post* Betrachtung für sich kein Indiz für das *ex ante* zu beurteilende eindeutige grenzüberschreitende Interesse darstellen. Wie bereits oben ausgeführt, ist maßgeblich, ob die Auftraggeberin unter Beachtung der konkreten Umstände und gemessen an den oben dargestellten Kriterien ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse als erwiesen annehmen hätte müssen.

Das BMJ kann im gegenständlichen Fall nur Hinweise zur Beurteilung des grenzüberschreitenden Interesses bieten, da allein der Auftraggeberin alle konkreten Umstände des Einzelfalles bekannt sind:

Die wirtschaftliche Bedeutung des Auftrages wird aufgrund des Auftragswertes als sehr gering bewertet.[56] Auch die Tatsache, dass die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren in deutscher (Fremd-)Sprache für alle potentiell interessierten Unternehmen ohne fremde

[54] Vgl. etwa EuGH 14.7.2022, Rs C-436/20, *Asade*, ECLI:EU:C:2022:559, Rn. 97.

[55] Das BMJ weist ergänzend darauf hin, dass im Falle einer regelmäßigen Beauftragung die Berechnung des geschätzten Auftragswertes an Hand des § 16 Abs. 3 BVergG 2018 zu erfolgen hätte. Für die Zwecke der gegenständlichen Erledigung wird von einer einmaligen Beauftragung ausgegangen.

[56] Diese Bewertung steht unter der Prämisse, dass die Berechnung des geschätzten Auftragswertes gemäß BVergG 2018 durch die Auftraggeberin korrekt durchgeführt wurde.

Übersetzungsleistungen möglich und im Hinblick auf die Sprache nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, ändert daran nach Auffassung des BMJ nichts.

Der Ort der Leistung kann vom potentiellen Auftragnehmer gewählt werden und liegt an dem Ort, von dem die Remote Simultan-Dolmetschleistungen erbracht wird. Als Ort der Leistungserbringung kommt daher theoretisch jeder Ort auf der Welt in Frage, der über eine stabile Internetverbindung verfügt. Im Hinblick auf den Ort der Leistungserbringung kann das grenzüberschreitende Interesse daher als sehr hoch bewertet werden.

Die wesentliche Charakteristik der Leistung (der technische Aspekt) ist die Remote-Simultandolmetschung. Am Markt existiert eine große Anzahl von Unternehmen, die solche Leistungen anbieten [57] und auch regelmäßig an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen.[58] Da im konkreten Fall auch unbekannt ist, welche Sprachkombination(en) simultan verdolmetsch werden soll(en), wird – mit Vorbehalt - das grenzüberschreitende Interesse als mittel eingeschätzt.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Informationen des Beispieles sprechen nach Auffassung des BMJ die besseren Gründe dafür, dass einzelfallbezogen kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse erwiesen ist.

4.6. Beantwortung

Zur Frage 1: Der (bereits erfolgte) Zuschlag an einen (europäischen) Auftragnehmer mit Sitz außerhalb Österreichs begründet für sich allein und isoliert betrachtet kein (*ex ante* zu beurteilendes) eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse. Entscheidend ist vielmehr, ob die *ex ante* Beurteilung positiv zu dem Ergebnis kommt, dass im Falle einer Ausschreibung ein Unternehmen aus einem anderen Mitgliedsstaat sein Interesse bekundet hätte.[59]

Zur Frage 2: Für das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses ist es nicht ausreichend, dass ein grenzüberschreitendes Interesse nicht ausgeschlossen werden kann. Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses und damit für eine Ausnahme von der Geltung des Unionsrechts, liegt nach der Rechtsprechung des EuGH bei demjenigen, der sich darauf berufen will. Nach Auffassung des BMJ wäre es jedoch

[57] Vgl. die Anzahl der Ergebnisse einer einfachen Internetrecherche mit den Stichworten „Simultandolmetsch remote“. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass bereits die Liste des BMJ der „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen“ für Gerichte zB für Italienisch 47 Einträge umfasst und dass die nachgefragte Verdolmetschung offenbar durch jede:n ausgebildeten Dolmetsch:erin erbracht werden kann.

[58] Vgl. TED-Notices 7792-2025 (geschätzter Auftragswert EUR 414.000; 21 abgegebene Angebote).

[59] EuGH 5.7.2024, Rs C-788/23, *EUROCASH1*, ECLI:EU:C:2024:589, Rn. 25 mwN der Rechtsprechung.

ausreichend, dass eine sorgfältig arbeitende Auftraggeberin zum nachvollziehbaren Schluss kommt, dass kein grenzüberschreitendes Interesse festgestellt werden kann.

Zur Frage 3: Da der Ort der Leistungserbringung im Beispielsfall vom Auftragnehmer frei wählbar ist, für die nachgefragte Leistung eine Vielzahl von Anbietern existiert, aber der Auftragswert gering ist, sprechen die besseren Gründe dafür, dass kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse vorliegt.

Zur Frage 3a und 3b: Eine Direktvergabe gem. § 46 BVergG 2018 wäre im Ausgangssachverhalt nach Auffassung des BMJ zulässig.

5. Wahl des Vergabeverfahrens

5.1. Fragen

Das [redacted] stellte überdies folgende Fragen im Kontext der Wahl eines Vergabeverfahrens:

Frage 1: Hätte in der Konstellation des Ausgangsbeispieles (vgl. Punkt 4.1.) eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVergG 2018 gewählt werden müssen?

Frage 2: Muss beim Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses zwingend die Verfahrensart einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 47 BVergG 2018 gewählt werden und eine Bekanntmachung in Österreich über data.gv.at erfolgen? Wäre es anstelle der Bekanntmachung ausreichend, wenn eine Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018 durchgeführt wird, das Verfahren aber für eine breite Öffentlichkeit veröffentlicht wird, beispielsweise auf der Website des Projektträgers oder Social Media und somit einem Medium auf das alle Interessenten zugreifen können?

5.2. Die vergabegesetzlichen Regelungen hinsichtlich der zulässigen Wahl von Vergabeverfahren:

Der Kanon der Vergabevergabeverfahrensarten wird im BVergG 2018, ebenso wie in den Vergaberichtlinien, taxativ geregelt.[60] Bestimmte Vergabeverfahren sind generell zulässig

[60] Vgl. dazu etwa EuGH 10.12.2008, Rs C-299/08, *Kommission gegen Frankreich*, ECLI:EU:C:2009:267, Rn. 28. Dies betrifft sowohl gesetzlich durchstrukturierte Verfahrensarten (wie das offene, das nicht offene und das Verhandlungsverfahren) als auch von Auftraggeberinnen frei gestaltbare Vergabeverfahren (vgl. die §§ 46, 47 und 151 BVergG 2018).

(vgl. etwa das offene und das nicht offene Verfahren gem. § 33 BVergG 2018), andere Verfahrensarten sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. etwa die §§ 34 bis 37 BVergG 2018 und die Verfahren im Unterschwellenbereich) oder hinsichtlich bestimmter Auftragsgegenstände (vgl. § 151 BVergG 2018) zulässig.

Im Regelfall sind die Anwendungsvoraussetzungen für die Durchführung mehrerer Verfahrensarten erfüllt.[61] In diesem Fall können die Auftraggeberinnen grundsätzlich frei zwischen den zur Verfügung stehenden Verfahrensarten wählen. Seitens des BVergG 2018 besteht in dieser Situation grundsätzlich weder ein Zwang zur Durchführung bestimmter Verfahrensarten noch gibt es eine Priorisierung zwischen verschiedenen, gesetzlich zulässigen Verfahrensarten. Einschränkungen dieser Wahlfreiheit könnten sich aber aus verfassungsgesetzlichen Regelungen außerhalb des BVergG[62] sowie aus internen Vorgaben einer Auftraggeberin ergeben.

Spezifisch zum Verhältnis der möglichen Durchführung einer Direktvergabe im Vergleich zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung weist das BMJ darauf hin, dass bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes (arg. „*können*“ in den Einleitungssätzen der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 BVergG 2018) hervorgeht, dass es im Ermessen einer Auftraggeberin liegt, ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchzuführen.[63] Darüber hinaus kann eine Auftraggeberin die Vor- bzw. Nachteile der jeweiligen Verfahrensart ihrer Entscheidung hinsichtlich der Wahl derselben zugrunde legen: während etwa beim Verhandlungsverfahren grundsätzlich die detaillierten Verfahrensbestimmungen des BVergG 2018 einzuhalten sind, insbesondere eine

[61] Vgl. im „klassischen Bereich“ das offene und das nicht offene Verfahren, im Sektorenbereich daneben auch das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung. Weitere mögliche Beispiele wären etwa Vergaben im Unterschwellenbereich bei denen gleichzeitig die Anwendungsvoraussetzungen für eine Direktvergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gem. den §§ 34 bis 37 BVergG 2018 vorliegen.

[62] Aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit bzw. Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung (vgl. Art. 126b Abs. 5 B-VG) folgt etwa nach Auffassung des BMJ, dass die Wahl einer möglichen, aber in der konkreten Situation nicht geeigneten (weil offenkundig nicht zum Erfolg führenden) Verfahrensart nicht zulässig wäre. Ein Beispiel dafür wäre etwa die Wahl des offenen Verfahrens in einer Situation, in der die Auftraggeberin aufgrund der Komplexität des Auftragsgegenstand Verhandlungen durchführen muss (vgl. § 34 Z 3 BVergG) und deswegen die Durchführung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. In dieser Situation wäre zwar aus vergaberechtliche Sicht die Durchführung der letztgenannten Verfahren zulässig, aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit bzw. Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit folgt aber, dass die Durchführung eines von Anfang an offenkundig ungeeigneten Verfahrens zur Vermeidung unnötiger Kosten ausscheidet.

[63] Vgl. dazu schon VwGH 23.1.2002, 2001/04/0041, wonach keine Verpflichtung zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände besteht.

Leistungsbeschreibung und ein Leistungsvertrag zu erstellen ist, ist eine Direktvergabe weitgehend formfrei.[64]

Hat sich eine Auftraggeberin für eine bestimmte zulässige Verfahrensart entschieden, dann ist es unzulässig, die Verfahrensart während der Durchführung des Vergabeverfahrens zu ändern.[65]

5.3. Beantwortung

Zur Frage 1: Die Durchführung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVergG 2018 ist im Ausgangsbeispiel (vgl. Punkt 4.1.) nicht erforderlich aber zulässig. Zu beachten ist, dass es sich bei der Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018 und der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVergG 2018 um zwei unterschiedliche Verfahrenstypen handelt und während der Durchführung des Vergabeverfahrens der Verfahrenstypus nicht gewechselt werden darf.

Zur Frage 2: Bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses muss nicht zwingend die Verfahrensart einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVergG 2018 gewählt werden. Die von der Auftraggeberin im Unterschwellenbereich ausgewählte Verfahrensart, sei es auch die Direktvergabe, muss von der Auftraggeberin so gestaltet werden (können), dass sie neben den Anforderungen des BVergG 2018 auch die primärrechtlichen Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des AEUV (insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie dem sich daraus ergebenden Transparenzgebot) erfüllt. Das im BVergG 2018 vorgesehene Vergabeverfahren der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung erfüllt nur dann die Anforderungen des unionsrechtlichen Transparenzgebotes, wenn ein angemessener Grad an Öffentlichkeit durch eine oder mehrere der in Punkt 4.4. beschriebenen Maßnahmen erreicht wird (insbesondere durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Union). Eine rein nationale Bekanntmachung gem. § 64 Abs. 1 BVergG 2018 über data.gv.at ist bei Vorliegen eines eindeutigen

[64] So schon VwGH 27.6. 2007, 2005/04/0309-6 (Ablehnungsbeschluss).

[65] Vgl. etwa VwGH 20.05.2015, 2013/04/0004, sowie idS bereits EuGH 25.4.1996, Rs C-87/94, *Kommission gegen Belgien (Walonische Busse)*, ECLI:EU:C:1996:161, Rn. 8 und 55 ff. Zwar wird nach ständiger Rechtsprechung im Fall der Nicht-Anfechtung eine allenfalls falsche Wahl einer Vergabeverfahrensart bestandskräftig und der weitere Ablauf des Verfahrens richtet sich dann nach dieser (nicht mehr angreifbaren) Wahl (vgl. etwa VwGH 11.9.2020, Ra 2018/04/0157 mwN der Judikatur). Diese Rechtsprechung ist aber nicht einschlägig, falls der FLC aufgrund der ihr vorgegebenen Prüfkriterien (Förderfähigkeitsregeln gemäß den jeweiligen Programmen) die Überprüfung der Zulässigkeit der ursprünglichen Verfahrenswahl obliegen sollte.

grenzüberschreitenden Interesses nicht dazu geeignet, einen dem Transparenzgebot entsprechenden angemessenen Grad an Öffentlichkeit herzustellen.

6. Sonstiges

Frage 1: Wenn eine Direktvergabe nach § 46 BVergG 2018 ohne jegliche Publizität durchgeführt wurde, ist eine finanzielle Korrektur gem. den „*Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sin*d“ zulässig?

Frage 2: Wenn ja, nach welchem Kürzungsgrund und in welcher Höhe wäre die finanzielle Korrektur vorzunehmen?

Die Auslegung der „*Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind*“ [66] liegt nicht im Wirkungsbereich des BMJ. Daher kann zu den ggstdl. Fragen aus vergaberechtlicher Sicht lediglich angemerkt werden, dass Punkt 2 der Leitlinien keine Beschreibung jener Unregelmäßigkeit enthält, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Auftraggeberin im Falle eines grenzüberschreitenden Interesses beschreibt.

Das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Vergaberecht bedauert die Verzögerung bei der Beantwortung der Anfrage und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

29. September 2025
Für die Bundesministerin:
FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

[66] Anhang zum Beschluss der Kommission zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, C(2019) 3452 final.